

Verordnung über Besoldungen und Entschädigungen für die praktische Ausbildung der Absolventinnen des Kindergärtnerinnenseminars

RRB vom 26. November 1990

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23.
November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1.²⁾ Die Besoldungen und Entschädigungen der Übungs- und Praxislehrkräfte für die praktische Ausbildung der Absolventinnen des Kindergärtnerinnenseminars betragen (Basis Index Mai 1993 = 100):

a)	1. Semester	Franken
	Zweiwöchiges Ausbildungspraktikum mit Orientierungscharakter	526
b)	3. Semester	
	Pauschale für zweiwöchiges Orientierungspraktikum	665
c)	4. Semester	
	1. Praxistage pro Praxistag	108
	2. Ausbildungspraktikum	
	Pauschale für ein zweiwöchiges Ausbildungspraktikum mit Bewährungsphasen	917
d)	5. Semester	
	1. Praxistage pro Praxistag	108
	2. Ausbildungspraktikum	
	Pauschale für ein dreiwöchiges Ausbildungspraktikum mit zunehmender Selbständigkeit	721
e)	6. Semester	
	1. Praxistage pro Praxistag	108
	2. Bewährungspraktikum	
	Pauschale für ein zweiwöchiges Bewährungspraktikum	171

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 1 Fassung vom 10. Juni 1997.

§ 2. Teamsitzungen

Pro Sitzung

35 Franken

§ 3. Die Besoldungen und Entschädigungen werden nur ausgerichtet, sofern Seminaristinnen ausgebildet werden.

§ 4. Auf die Besoldungen und Entschädigungen gemäss Ziffer 1 wird jeweils die zu Beginn des Semesters für das Staatspersonal geltende Teuerungszulage sowie der 13. Monatslohn ausgerichtet.

§ 5. Die Besoldungen und Entschädigungen werden nach Ende des Semesters bezahlt. Sie werden auch ausgerichtet, wenn wegen Krankheit und Unfalls Stunden nicht erteilt werden können. Massgebend sind die für das Staatspersonal gültigen Vorschriften.

§ 6. Das Kindergärtnerinnenseminar wird mit der Auszahlung beauftragt.

§ 7. Regierungsratsbeschluss vom 25. September 1984¹⁾ wird rückwirkend auf den 1. November 1990 aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. November 1990 in Kraft.²⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 11. Februar 1991 unbenutzt abgelaufen

¹⁾ GS 89, 538.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 10. Juni 1997 am 1. Februar 1998.